

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der  
EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH  
für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen  
(ausgenommen Bauleistungen) - ZVB -**

**Vorbemerkung:** Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung

1. **Vertragsänderungen (zu § 1)**

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. **Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (zu § 1)**

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

3. **Leistungsverzeichnis**

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (siehe Nr. 2.6 der Bewerbungsbedingungen) verwendet hat.

4. **Alternativpositionen**

4.1 Alternativpositionen (Wahlpositionen) sind als solche im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Positionen mit Mengenansatz. Sie können anstelle einer oder mehrerer anderer, als Grundpositionen gekennzeichnete Positionen zur Ausführung vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Auftraggeber in der Regel bei der Auftragserteilung. Ist eine Entscheidung ausnahmsweise, z. B. aus technischen Gründen erst nach der Auftragserteilung möglich, so ist sie rechtzeitig vor Beginn der Lieferung zu treffen.

5. **Widersprüche in der Leistungsbeschreibung (zu § 1 Nr. 2a)**

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- a) Leistungsverzeichnis
- b) Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis
- c) Anlagen zur Leistungsbeschreibung
- d) Anlagen für Biereintragungen

6. **DIN-Vorschriften und zusätzliche technische Vorschriften (zu § 1 Nr. 2e)**

6.1 Die DIN-Vorschriften sind in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

- 6.2 Sofern aufgrund der Arbeitsergebnisse europäischer Normung „Europäische Normen (EN)“ zur Übernahme in das nationale Normenwerk beschlossen sind, gelten die entsprechenden „DIN EN ....“ -Vorschriften.  
Sollten im LV-Text „DIN ....“ -Vorschriften aufgeführt sein, für die bereits eine „DIN EN ....“ -Vorschrift veröffentlicht ist, gilt die „DIN EN ....“ -Vorschrift.  
In allen Fällen einer Bezugnahme auf eine technische Spezifikation gilt diese mit dem Zusatz „ oder gleichwertig“ versehen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist vom Bieter bei Abgabe des Angebotes zu erbringen.
- 6.3 In den Vergabeunterlagen genannte technische Vorschriften sind allgemeine technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2e.

## **7. Nebenleistungen (zu § 1)**

- 7.1 Bedienungs-, Gebrauchs- und Betriebsanweisungen sind dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Sonstige Unterlagen, z.B. technische Beschreibungen und Zeichnungen, sind dem Auftraggeber nur dann ohne besondere Vergütung zu übereignen, wenn dies für den Gebrauch, die Unterhaltung oder Instandsetzung notwendig ist.
- 7.3 Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Im übrigen ist die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verpackungen verbleiben nur beim Auftraggeber, wenn er dies ausdrücklich verlangt.

## **8. Preise und Preisermittlungen (zu § 2)**

- 8.1 Alle Preise sind in Euro vereinbart.
- 8.2 Lohn-, Gehalts- und sonstige Nebenkosten (z. B. Auslösungen, Wege- und Fahrgelder, Kosten der Verpackung und Versand, Montagekosten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten der An- und Rückreisen und der Familienheimfahrten sowie Kosten von Versicherungen) werden nur nach gesonderter Vereinbarung vergütet.
- 8.3 Ansprüche gemäß § 2 Nr. 3 sind vor der Ausführung der Leistung schriftlich anzukündigen; anderenfalls besteht kein Vergütungsanspruch.
- 8.4 Wenn nach § 2 Nr. 3 neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.5 Ziffer 8.4 gilt auch, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung für außervertragliche Leistungen zusteht. Außervertragliche Leistungen bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.
- 8.6 Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten und nach Ziffer 28 nachgewiesenen Stunden.

## **9. Ausführungsunterlagen (zu § 3)**

- 9.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Bedenken gegen die Ausführungsunterlagen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen.

- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen zu vervielfältigen, soweit dies für den Gebrauch, die Unterhaltung oder Instandsetzung notwendig ist.

## 10. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Leistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## 11. Werbung

- 11.1 Werbung auf der Einsatzstelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 11.2 Firmenschilder des Auftragnehmers sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber gestattet.

## 12. Tages-/Einsatzberichte

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Tages-/Einsatzberichte zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben.

Die Tages-/Einsatzberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können. Soweit auch Bauleistungen Gegenstand des Auftrages sind, sind dies insbesondere Angaben über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Einsatzstelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs und dgl.), Abnahmen nach Ziffer 24, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.

- 12.2 Treten bei der Ausführung Umstände auf, deren Feststellung für die Vertragserfüllung wichtig sind und durch die die Fortsetzung der Arbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich würde, ist der Sachverhalt vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam unverzüglich schriftlich festzustellen.

## 13. Sprache

- 13.1 Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Einsatzstelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

## 14. Berufsgenossenschaft (soweit eine Pflicht zur Mitgliedschaft besteht)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

15. **Arbeitszeitenplan, Geräteverzeichnis, Einsatzstelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung**

- 15.1 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Arbeitszeitenplan, ein Geräteverzeichnis und einen Einsatzstelleneinrichtungsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, vorzulegen; der Arbeitszeitenplan ist auf Verlangen während der Ausführung fortzuschreiben.
- 15.2 Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Einsatzstelle werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 15.3 Treten bei der Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig. Er stellt den Auftraggeber insoweit von einer evtl. Haftung Dritten gegenüber frei.

16. **Räumung der Einsatzstelle**

- 16.1 Die Einsatzstelle ist sobald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Einsatzstelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 16.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wird.

17. **Unterauftragnehmer (zu § 4 Nr. 4)**

- 17.1 Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 17.2 Auch der Wechsel von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

18. **Behinderung der Ausführung (zu § 5 Nr. 1)**

Die Anzeigepflicht nach § 5 Nr. 1 gilt unabhängig von der gemeinsamen Feststellung nach Ziffer 12.2 und der allgemeinen Verpflichtung, alle Behinderungen im Tagesbericht aufzuführen. Behinderungsanzeigen bedürfen der Schriftform.

Der Auftragnehmer hat in der schriftlichen Anzeige die Auswirkungen und bei nicht offenkundigen Behinderungen auch die Ursachen darzulegen.

19. **Art der Anlieferung und Versand (zu § 6)**

Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die vertraglich bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern.

20. **Wettbewerbsbeschränkung (zu § 8 Nr. 2)**

- 20.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz zumindest 3 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.  
Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

- 20.2 Den unter Ziffer 4 der "Bewerbungsbedingungen" beispielhaft aufgeführten wettbewerbsbeschränkenden Handlungen des jetzigen Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind bzw. waren.

## 21. Lösung des Vertrages (zu § 8)

- 21.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 8, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruches zu bemessen.
- 21.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihren Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.  
Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 298 ff., §§ 331 ff. StGB.
- 21.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn bei Beratungs- und/oder Schulungsleistungen zur Erfüllung des Auftrags Personen eingesetzt werden, die die Technologie von Ron L. Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- 21.4 Bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhaft Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 9 Abs 1 TVgG – NRW ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 21.5 Vor der Kündigung bzw. dem Rücktritt kann dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben werden, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

## 22. Haftung, Mitteilung von Unfällen

- 22.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahr), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Lieferung bzw. Leistung - schriftlich mitzuteilen.  
Unterlässt der Auftragnehmer die nach Satz 1 gebotene Anzeige, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ansonsten bleibt der Auftraggeber für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen allein verantwortlich.
- 22.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch dann von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen oder Belästigungen freizustellen, wenn die schädigenden Auswirkungen auf die in einem Nebenangebot vorgesehene Art der Ausführung zurückzuführen sind.
- 22.3 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Einsatzstelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden.
- 22.4 Bewachung und Verwahrung der Einsatzunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

- 22.5 Unfälle, bei denen Personen - oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung ist vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.  
Diese Regelung gilt unabhängig von der Angabe des Unfalls in dem Tagesbericht nach Ziffer 12.1.

23. **Obhutspflichten (zu § 10)**

Können fremde Leistungen durch Arbeiten des Auftragnehmers gefährdet werden, sind auch diese zu schützen.

24. **Abnahme (zu § 13)**

- 24.1 Die Entgegennahme der Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- 24.2 Eine Leistung gilt auch nicht dadurch als abgenommen, dass der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.
- 24.3 Alle Lieferungen und Leistungen, deren Ausführung nicht allein nach der Menge bestimmt ist, sind förmlich abzunehmen.  
Bei Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert bis zu 2.500,00 Euro, Reparaturarbeiten an haustechnischen Anlagen bis zu 5.000,00 Euro, kann vom Auftraggeber auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden.  
Mengenlieferungen bzw. -leistungen werden stichprobenartig überprüft.
- 24.4 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über:
- a) Bei Lieferung und Leistung, für die eine Abnahme zu erfolgen hat, mit Beendigung der Abnahme,
  - b) ansonsten mit der Schlusszahlung.
- 24.5 Eine Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641a BGB wird wegen der Geltung der VOL ausgeschlossen.

25. **Mängelansprüche (zu § 14)**

- 25.1 Soweit nach Ziffer 24 die Abnahme vorgeschrieben ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung.  
Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzelleistungen maßgebend.
- 25.2 Für die Verjährung gelten die §§ 438, 475 BGB.
- 25.3 Die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Waren maßgebend und gelten als vereinbart.
- 25.4 Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Proben und Muster werden nur zurückgegeben, wenn dies vom Auftragnehmer verlangt wird; frühestens jedoch nach Durchführung der Abnahme.
- 25.5 Die Mängelbeseitigungsleistungen sind förmlich abzunehmen.
- 25.6 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese Leistung die vertragliche Verjährungsfrist erneut.

## 26. Abrechnung (zu §§ 15 und 16)

- 26.1 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind stets gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat unabhängig von der Angabe im Tagesbericht die Feststellung rechtzeitig zu beantragen.

Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit beweist.

- 26.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 26.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, Einsicht in die Personalabrechnungsunterlagen zu gewähren, wenn es sich um Stundenlohnarbeiten handelt oder wenn zusätzliche Preisvereinbarungen für Leistungen zu treffen sind, bei denen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

## 27. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 15)

### a) Allgemeines

- 27.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind lfd. zu numerieren. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung ausschließlich bei der Rechnungsstelle einzureichen. In besonderen Fällen können bis zu 4 Ausfertigungen verlangt werden.

- 27.2 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses; Leistungen aus etwaigen Nachtragsaufträgen sind innerhalb der Rechnung gesondert aufzuführen.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 27.3 Die Leistungen sind durch klar und übersichtlich gegliederte Mengenberechnungen, in denen aus jedem Ansatz das Ergebnis einzeln zu ersehen ist und sofern der Auftraggeber nicht im Einzelfall darauf verzichtet, durch vom Auftragnehmer unterschriebene und mit Datumsangabe versehene Abrechnungszeichnungen nachzuweisen.

### b) Abschlagsrechnungen

- 27.4 In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Einzelnen und in lfd. Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlöhne) ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die bisher erbrachte Leistung des Auftragnehmers ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes am Schluss hinzuzusetzen.

Die Zahlung einer Abschlagsrechnung stellt kein Anerkenntnis dar.

### c) Schlussrechnung

- 27.5 In der Schlussrechnung müssen die Teilleistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlussrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlöhne) ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Leistung des

Auftragnehmers ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes am Schluss hinzuzusetzen.

Wird aus Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche Regelung.

- 27.6 Wenn die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung. Auf die Mängel der eingereichten Schlussrechnung ist der Auftragnehmer unverzüglich hinzuweisen.

## 28. **Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 16)**

- 28.1 Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 das Datum, die Kennzeichnung der Einsatzstelle, die Namen, die Berufsbezeichnungen gemäß Angebot, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, Gerätekenngößen und die Art der Leistung enthalten.

- 28.2 Soweit keine Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind, sind diese vor Ausführung der Arbeiten gemäß PR 30/53 zu vereinbaren.

- 28.3 Bei Stundenlohnarbeiten sind verwendete Materialien auf dem Stundenlohnzettel nachzuweisen.

## 29. **Zahlungsweise (zu § 17)**

- 29.1 Alle Zahlungen werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union bargeldlos und in Euro geleistet.  
Hierzu sind die vollständigen Bankverbindungsdaten (Bankleitzahl/IBAN) anzugeben.

- 29.2 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen bei der vom Auftraggeber genannten Rechnungsstelle.

- 29.3 Sind Vorauszahlungen vereinbart, ist eine Sicherheit entsprechend Ziff. 32 zu leisten.

## 30. **Abtretung (zu § 17)**

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

## 31. **Erstattungen (zu § 15 Nr. 1 und § 17)**

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## 32. **Sicherheitsleistung (zu § 18)**

- 32.1 Soweit eine Sicherheit für vertragsgemäße Ausführung der Leistung oder die Durchsetzung von Mängelansprüchen vereinbart ist, beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung 5 % der Auftragssumme.  
Sofern Abschlagszahlungen gewährt werden, werden diese um jeweils 10 % der erbrachten

Leistungen gekürzt, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.  
Der Auftragnehmer kann stattdessen eine andere Sicherheit gemäß Ziffer 32.2 stellen.

- 32.2 Ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Sicherheit zu stellen, so hat er folgende Wahlmöglichkeiten:
- a) Hinterlegung des Sicherheitsbetrages auf einem städtischen Verwahrgeldkonto ohne Verzinsung; dies erfolgt bei Einbehalt durch den Auftraggeber ohne Ausübung einer Wahl,
  - b) Hinterlegung bei einem Geldinstitut nach Wahl des Auftraggebers als Geldmarktfond des Auftraggebers mit banküblicher Verzinsung oder
  - c) Stellung einer Bürgschaft für Vertragserfüllung, Mängelansprüche oder Vorauszahlung nach dem Formblattmuster der Stadt Mönchengladbach von einem in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen Kreditinstitut oder Kreditversicherer.

Avalkosten werden vom Auftraggeber nicht übernommen.

33. **Streitigkeiten (zu § 19)**

Gerichtsstand ist Mönchengladbach.